

# RUNDSCHREIBEN

RS 2022/561 vom 15.09.2022

Verdacht auf systematischen Rechtsmissbrauch:  
Wechsel aus der PKV in die GKV über eine Er-  
werbstätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat,  
der Schweiz oder im Vereinigten Königreich

**Themen:** Europa/Internationales

**Staaten:** Tschechische Republik und Slowakische Republik

Ihre Ansprechpartner/-innen:

**Kurzbeschreibung:** Verdacht des Nachweises fingierter Erwerbstätigkeiten in anderen EU-/EWR-Staaten, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich zur Erlangung von gesetzlichen Versicherungszeiten als Zugangsvoraussetzung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit haben sich Hinweise ergeben, dass Personen angeben, in der Tschechischen Republik oder Slowakischen Republik Erwerbstätigkeiten ausgeübt zu haben, um aufgrund der dadurch erworbenen gesetzlichen Versicherungszeiten Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland zu erhalten. Es besteht der Verdacht, dass die Erwerbstätigkeiten fingiert sind. Dies betrifft folgende Sachverhaltskonstellationen:

### **Erwerbstätigkeit in mehreren EU-/EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**

Der GKV-Spitzenverband, DVKA ist für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der EU, des EWR, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich erwerbstätig sind und in Deutschland wohnen, zuständig.

In letzter Zeit haben einige Anträge, für deren Prüfung wir zuständig sind, Auffälligkeiten erkennen lassen, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

- Die Personen waren zunächst ausschließlich selbstständig tätig.
- Sie waren privat krankenversichert und sind über 50 Jahre alt.
- Alle Personen haben mitgeteilt, dass sie nun zusätzlich zu ihrer selbstständigen Tätigkeit eine abhängige Erwerbstätigkeit in der Slowakischen Republik oder der Tschechischen Republik aufgenommen haben; die Art der Tätigkeit hatte keine Ähnlichkeit zur selbstständigen Tätigkeit.
- Die Personen arbeiteten bei demselben slowakischen bzw. demselben tschechischen Unternehmen.
- Sie haben im Antrag ähnliche Formulierungen verwendet und auf Rückfragen nahezu gleichlautend geantwortet.
- Im Rahmen der Prüfung ergaben sich große Zweifel daran, dass überhaupt eine Tätigkeit in der Slowakischen Republik bzw. der Tschechischen Republik ausgeübt wurde bzw., dass diese einen mehr als marginalen Umfang umfasste.
- Alle Arbeitsverhältnisse im Ausland wurden nach der Probezeit von drei Monaten wieder beendet.

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 VO (EG) 883/04 unterliegt eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, stets den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie die Beschäftigung ausübt (hier also denen der Slowakischen Republik bzw. der Tschechischen Republik). Da wir jedoch nicht davon ausgehen konnten, dass eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten tatsächlich vorliegt, haben wir die Anträge abgelehnt. Die betreffenden Personen werden folglich nicht vorübergehend in der gesetzlichen Krankenversicherung eines der genannten Staaten versichert, so dass Sie auch nicht gehalten sind, entsprechende gesetzliche Versicherungen bzw. zurückgelegte Vorversicherungszeiten aus diesen Staaten bei der Prüfung, ob eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland möglich ist, zu berücksichtigen (Art. 5 und 6 VO (EG) 883/04).

**Ausschließliche Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**

In einer ähnlichen Konstellation könnte dieses missbräuchliche Verhalten auch für Sie relevant sein. Dies betrifft Personen wie oben beschrieben, die insbesondere angeben, wenige Monate ausschließlich eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich ausgeübt zu haben. In einem solchen Fall wäre die Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA nicht gegeben, sondern die betreffenden Personen würden sich ggf. unmittelbar mit einem Antrag auf Mitgliedschaft an Sie wenden. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, die potentielle Missbrauchsgefahr bei der Prüfung von Anträgen, die Ähnlichkeiten zu den oben beschriebenen Fällen aufweisen, zu beachten. Insbesondere ist im Rahmen der Anträge zu prüfen, inwieweit eine Tätigkeit im Ausland tatsächlich ausgeübt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)